



41. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Marquardt

Gremium: Ortsbeirat Marquardt
Sitzungstermin: Dienstag, 22.01.2019, 19:00 Uhr
Ort, Raum: Kulturscheune Marquardt, Fahrländer Straße 1 c, 14476 Potsdam

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.11.2018 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**
- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 Lärmschutz - Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit BAB A10 Einreicher: Fraktionen CDU/ANW, SPD
18/SVV/0884
- 4 **Anträge des Ortsbeirates**
 - 4.1 Wechsel von Schulbezirk 7 ("Regenbogenschule", Ketziner Straße 31c, Fahrland) auf Schulbezirk 11 ("Grundschule Bornim", Potsdamer Straße 90, Potsdam) Peter Roggenbuck, Ortsvorsteher
19/SVV/0045
 - 4.2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2019; Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil Peter Roggenbuck, Ortsvorsteher
19/SVV/0046
- 5 **Informationen des Ortsvorstehers**
- 6 **Bürgerfragen**



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0884

öffentlich

Betreff:

Lärmschutz - Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit BAB A10

Einreicher: Fraktionen CDU/ANW, SPD

Erstellungsdatum 20.11.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

05.12.2018

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der zuständigen Behörde in Kontakt zu treten, um eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der BAB A10 Abschnitt Uetz und Marquardter Siedlung in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr auf 80 km/h für PKW und 60 km/h für LKW zu erwirken.

Dem Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung ist bis Februar 2019 ein Zwischenbericht vorzulegen.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Territorial liegen die Ortschaften Uetz und Marquardter Siedlung direkt an der A 10.

Die aufgeschüttete Autobahn liegt ca.10 m über dem Niveau der Wohnhäuser und wird täglich von 36.000 Fahrzeugen befahren. Durch die erhöhte Straßenführung ist der auftretende Verkehrslärm noch viel stärker von der Bevölkerung wahrzunehmen.

Im Zuge der Umsetzung des Potsdamer Klimaschutzkonzeptes, des Lärmaktionsplanes sowie der Reduzierung der Luftschadstoffbelastung kann hier eine begründete behördliche Anordnung im Einvernehmen mit dem Baulastträger (Landesbetrieb Straßenwesen) und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erfolgen. Hier ist auf das Maßnahmenpaket zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Landeshauptstadt Potsdam zu verweisen. Bürger der beschriebenen Ortslage haben einen Antrag an den Landesbetrieb Straßenwesen gestellt. Hier wurde gefordert, zur Grundlage der Bemessung schallschutztechnische Untersuchungen durchzuführen. Diese wurden jedoch nicht durchgeführt. Es wird nach wie vor von theoretisch berechneten Werten ausgegangen. Der Landesbetrieb Straßenwesen hat jedoch mit Schreiben vom 15.05.2018 anerkannt, dass die Emissionswerte an mehreren Häusern der Ortslage überschritten sind, passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung A10 zugestimmt und damit die Überschreitung der zulässigen Höchstwerte eingeräumt. Im Bescheid vom 03.09.2018 des Landesbetriebs Straßenwesen (Seite 5, Ergebnis der Prüfung) sagt der Baulastträger, da vorliegend nur nachts eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden kann, sind nach Ziffer 2.4 der Lärmschutzrichtlinie STV straßenrechtliche Maßnahmen auf die Nacht zu beschränken. Dies ist zu erreichen, wenn die Geschwindigkeit in den Nachtstunden auf 80 km/h für PKWs und 60 km/h für LKWs gesenkt wird. Erst dann könnte ein Bewertungspegel auf 59,7 dB (A) erreicht werden. Nach der Lärmschutzrichtlinie STV kommen straßenrechtliche Maßnahmen in Form der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h für PKWs und 60 km/h für LKWs daher nur in den Nachtstunden in Betracht. Bescheid liegt hilfsweise in Kopie diesem Antrag bei.

Anlage zur DS 185VV/10884



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Stolpe, an der Autobahn A 111 | 18540 Hohen Neuendorf

Dezernat Verkehrsmanagement
 Dienststätte Stolpe
 Stolpe, an der Autobahn A 111
 16540 Hohen Neuendorf
 Bearb.: Antje Lutter
 Gesch.-Z.: 711.15
 Hausruf: 1344
 Fax:
 Internet: www.lsb.brandenburg.de
Antje.Lutter@LS.Brandenburg.de
 Autobahn A 111 AS Stolpe
 Aktenzeichen: 711-10-03-17

Hohen Neuendorf, 03.09.2018

Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 10 in Höhe der Ortslage Uetz-Paaren

Sehr geehrte Frau [REDACTED] sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 19.04.2015 ergeht folgender

Bescheid

1. der Antrag, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesautobahn 10 (A 10) in Höhe der Ortslagen Uetz-Paaren und Marquardt-Siedlung ganztägig auf 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw zu beschränken, wird abgelehnt.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden in Höhe von 352,00 Euro festgesetzt.

I. Begründung

1. Sachverhalt und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 19.04.2017 beantragten Sie Prüfungen und Umsetzungen von Lärm-, Bewegungs- und Emissionsschutzmaßnahmen im Bereich der A 10, Ortslage Uetz-Paaren und Marquardt-Siedlung. Unter anderem beantragten Sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der A 10 in Höhe der Ortslagen Uetz-Paaren und Marquardt-Siedlung ganztägig auf 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw zu beschränken. Zur Begründung führten Sie in Ihrem Antrag aus, dass seit der Wiedervereinigung auf dem Abschnitt der A 10 der tägliche Autoverkehr stark zugenommen hat, ohne jegliche Lärmschutzmaßnahmen für die Bewohner. Je nach

Seite 2

Landesbetrieb
Straßenwesen

Wettersituation nehme die Lärmbelastung zu. Die Messdaten der Straßenverkehrslärmkarte des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) wiesen an Ihrem Grundstück eine Lärm-~~last von mehr als 65-70 dB(A) aus. Es seien dauerhafte Lärmemissionen von~~ ~~mehr als 75 dB(A) messbar. Nachts läge eine noch höhere Belastung vor.~~ Dadurch komme es zu Gesundheitsbeeinträchtigungen.

Mit Schreiben des LS vom 04.05.2017 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge nicht in Aussicht gestellt werden. Hinsichtlich Maßnahmen der Lärmsanierung erhielten Sie die Mitteilung, dass ein rechtlicher Anspruch darauf nicht besteht, im Rahmen einer detaillierten schalltechnischen Untersuchung aber geprüft wird, ob freiwillige Leistungen des Bundes für Lärmsanierungen in Aussicht gestellt werden können.

Mit Schreiben vom 15.01.2018 wurden Ihnen die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung mitgeteilt. Sie erhielten im Ergebnis die Möglichkeit, einen Antrag auf Erstattung der Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage (Wohngebäude) zu stellen. Einen entsprechenden Antrag haben Sie gestellt, so dass am 17.04.2018 ein Ortstermin zur Prüfung erfolgte. Mit Schreiben vom 08.05.2018 wurde Ihnen nochmals mitgeteilt, dass Ihnen die Kosten im Rahmen der Lärmsanierung in Höhe von 75 % erstattet werden können. Dieses Angebot ist durch Sie bisher nicht in Anspruch genommen worden.

Hinsichtlich Ihres Antrages auf Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 10 in Höhe der Ortslage Uetz-Paaren und Marquardt-Siedlung, habe ich Ihnen mit Anhörungsschreiben vom 13.02.2018 nebst Kopie der schalltechnischen Untersuchung die Gründe meiner beabsichtigten Ablehnung dieses Antrages mitgeteilt. Dazu habe ich Ihnen die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 27.02.2018 fragten Sie nach, ob entsprechend in dem von mir erörterten schalltechnischen Berechnungen, tatsächlich nur Berechnungen stattfanden und ob statistisch veraltete Werte (Stand 2015) berücksichtigt wurden. Ebenfalls wollten Sie die Fragen beantwortet haben, ob der Gutachter tatsächlich auf Ihrem Grundstück war und Fotos gemacht worden sind. Die Frage, ob der Gutachter Messungen vornahm oder ob ausschließlich rechnerisch gestützte Berechnungen (Soundplan) erfolgten, wollten Sie auch beantwortet wissen.

Diese Fragen beantwortete ich Ihnen mit Schreiben vom 20.04.2018 und stellte insbesondere klar, dass maßgebende Regelungen die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)¹ treffen und nach Ziff. 2.2 dieser Richtlinie Berechnungen des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90)² erfolgen. Örtliche Schallmessungen werden nicht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 11.07.2018 gab ich Ihnen nochmals die Möglichkeit zu meinen Ausführungen Stellung zu nehmen. Sie erklärten daraufhin mit Schreiben vom

Seite 3

Landesbetrieb
Straßenwesen

14.08.2018, dass Sie erst nach Erlass des Bescheides Stellung nehmen werden. Nochmals erklärten Sie, dass entgegen der schalltechnischen Untersuchungen Messungen erfolgen sollten.

2. Rechtliche Würdigung und Verfahren zur Bescheidung

a. Zuständigkeit

Die Verkehrsbehörde des LS ist die sachlich zuständige Behörde zum Erlass des Bescheides auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen zur Minderung von Lärmbeeinträchtigungen durch die Bundesautobahn im Land Brandenburg. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 44 Abs.1 Satz 1, 45 StVO³, sowie § 3 Abs.3 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung (StVRZV)⁴.

b. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die von der Verkehrsbehörde zu treffende Entscheidung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm für Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und Verkehrsumleitungen sind die StVO, insbesondere § 45 Abs.1 Satz 2 Nr. 3, § 45 Abs. 1a, § 45 Abs. 1b Nr. 5, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)⁵ sowie die Lärmschutz-Richtlinien-StV.

aa. Antragsbefugnis und Betroffenheit

§ 45 Abs. 1 S 1 StVO richtet sich grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeinheit. Die Vorschrift, welche dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm dient, hat drittschützende Wirkung, wenn öffentlich-rechtlich geschützte Individualinteressen durch Einwirkungen des Straßenverkehrs, die das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen, verletzt werden. In diesem Fall gewährt § 45 Abs. 1 S. 1 StVO dem Einzelnen ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung und damit ein begrenztes subjektiv-öffentliches Recht auf ein verkehrsregelndes Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde. Auf dieser Grundlage hat der Einzelne einen Anspruch auf Einschreiten gegen rechtswidrige Handlungen Dritter oder rechtswidrige Zustände, wenn dadurch seine öffentlich-rechtlich geschützten Individualinteressen beeinflusst werden. Dieser Anspruch ist beschränkt auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde.⁶

Sie als unmittelbar von den Emissionen der Autobahn Betroffene sind antragsbefugt.

bb. Anspruchsprüfung

Sofern eine Überschreitung der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV vorliegt, begründet dies keinen Anspruch auf Anordnung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme, sondern räumt den von Lärm Betroffenen ein subjektiv-öffentliches Recht auf ermessensfehlerfreie Bescheidung des Begehrens ein.

Seite 4

Landesbetrieb
Straßenwesen

Nach Ziffer 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort einen der folgenden Richtwerte überschreitet:

Reine und allgemeine Wohngebiete	70 dB(A)	zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags)
	60 dB(A)	zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	72 dB(A)	zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags)
	62 dB(A)	zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts)
Gewerbegebiete	75 dB(A)	zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags)
	65 dB(A)	zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts)

In Betracht kommende Maßnahmen, wie Beschränkungen der Geschwindigkeit, sind daher auf die entsprechenden Zeiträume zu beschränken.

cc. Vorfahrungsweise

(1.) Schalltechnische Untersuchung

Zur Beurteilung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV ist eine detaillierte schalltechnische Untersuchung durch die KSZ Ingenieurbüro GmbH für die A 10, für die Ortslagen Uetz-Paaren und Marquardt-Siedlung (km 125,5 bis km 128,5) durchgeführt worden. Diese schalltechnische Untersuchung liegt Ihnen vor.

Dabei wurde geprüft, welche Lärmbelastung in den benannten Ortslagen vorhanden ist und welche Lärmreduzierungen sich mit der Anordnung der Senkungsstufen erreichen lassen.

Betrachtet wurden die autobahnnahen Bebauungen der Ortslagen.

Grundlage der Untersuchung waren die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015.

Abschnitt	DTV [Kfz/24h]	M _T [Kfz/h]	M _N [Kfz/h]	P _T [%]	P _N [%]
AS Leest – AS Potsdam-Nord	36.640	2.082	456	13,5	31,3
AS Potsdam-Nord – AS Berlin-Spandau	40.072	2.255	499	14,4	33,3

DTV: durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung
 M_T: maßgebende stündliche Verkehrsstärke Tag
 M_N: maßgebende stündliche Verkehrsstärke Nacht
 P_T: maßgebender LKW-Anteil Tag
 P_N: maßgebender LKW-Anteil Nacht

Zum Zeitpunkt der Untersuchung war die zulässige Höchstgeschwindigkeit 120 km/h. Aktuell liegt diese auch vor.

Seite 5

Landesbetrieb
Straßenwesen

Es wurde geprüft,

- a) ob die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV für Wohngebiete von 70/60 dB(A), Mischgebiete von 72/62 dB(A) und Gewerbegebiete 75/65 dB(A) tags/nachts überschritten werden,
- b) welche lärm mindernden Wirkungen mittels verschiedener Senkungsstufen erzielbar sind,
- c) ob die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)⁷ überschritten werden.

Daraus ergibt sich folgendes Ergebnis der Prüfung:

Zu a):

Für die Ortslagen Uetz-Paaren und Marquardt-Siedlung gibt es keine Bebauungspläne. Da es sich vorwiegend um Wohnbebauung handelt, wurde die Schutzbedürftigkeit entsprechend gemäß Ziffer 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV eines allgemeinen Wohngebietes festgelegt. Die Richtwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts waren heranzuziehen.

Die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV für Wohngebiete von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im Tagzeitraum an keinem Immissionsort überschritten. Im Nachtzeitraum wird im Untersuchungsgebiet Uetz der Richtwert am Immissionsort Uetzer Dorfstraße 31 um 2 dB(A) überschritten.

Zu b):

Die lärm mindernde Wirkung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw, ganztägig, beträgt im Tagzeitraum bis zu 2 dB(A) und im Nachtzeitraum bis zu 1 dB(A).

Die lärm mindernde Wirkung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw, beträgt im Nachtzeitraum bis zu 3 dB(A).

Hierbei ist zu beachten, dass durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) erreicht werden soll. Die Mindestabsenkung von 3 dB(A) liegt auch dann vor, wenn diese nur 2,1 dB(A) beträgt, da das zugrunde liegende Berechnungsverfahren der RLS-90 eine Aufrundung erfordert.

Da vorliegend nur nachts eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden kann, sind nach Ziffer 2.4 der Lärmschutz-Richtlinien-StV straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen auf die Nacht zu beschränken.

Dies ist zu erreichen, wenn die Geschwindigkeit in den Nachtstunden auf 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw gesenkt wird. Erst dann könnte ein Beurteilungspegel auf 59,7 dB(A) erreicht werden.

Nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Form der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h für PKW und 60 km/h für LKW daher nur in den Nachtstunden in Betracht.

Seite 6

Landesbetrieb
Straßenwesen

Zu c)

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV betragen für reine und allgemeine Wohngebiete 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Aus den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung zur Auswirkung der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung ist ableitbar, dass im Untersuchungsgebiet Uetz-Paaren die Immissionsgrenzwerte überschritten sind.

Für die von Ihnen beantragte Maßnahme sind diese Überschreitungen nicht maßgebend. Die 16. BImSchV findet keine direkte Anwendung. Die Immissionsgrenzwerte sind nur bei dem Bau einer Straße oder einer wesentlichen Änderung einer Straße maßgeblich. Da es sich bei der A 10 im beantragten Bereich um eine sogenannte Bestandsstraße handelt, auf der keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden, begründet die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte keine Verpflichtung zur Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen, wohl aber zur Berücksichtigung derer im Wege der Ermessensausübung.

(2.) Ihre Einwendungen zur Berechnung und Aktualität der Verkehrszahlen

Die Ermittlung der Emissionen des Verkehrs sowie der Immissionen an den Wohngebäuden der Ortslage Uetz-Paaren erfolgten entsprechend dem aktuell gültigen Regelwerk. Maßgebende Regelungen treffen die Lärmschutz-Richtlinien-StV. Nach Ziff. 2.2 dieser Richtlinie sind für die Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes der RLS-90 maßgebend. Die Berechnung ermöglicht bundesweit objektive Maßstäbe für den Lärmschutz und den Vergleich zwischen unterschiedlichen Fällen von Lärmbelastung.

Örtliche Schallmessungen werden nicht berücksichtigt, da sich die Messwerte nur auf die zum Zeitpunkt der Messung vorhandenen Schallemissions- und Schallausbreitungsbedingungen beziehen und daher nur eine kurzfristige Situation erfassen, die hinsichtlich Verkehrsbedingungen, Windverhältnissen und anderen Faktoren erheblichen Veränderungen unterliegt.

Daher wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung des KSZ Ingenieurbüros GmbH die Immissionspegel entsprechend der RLS-90 berechnet.

Für die von Ihnen beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 10 sind daher nur Berechnungen vorzunehmen, wie sich dies aus der Ermächtigungsgrundlage, insbesondere den Lärmschutz-Richtlinien-StV in Verbindung mit der RLS-90, ergibt. Messungen widersprechen der Ermächtigungsgrundlage.

Die Ergebnisse der im Jahr 2015 bundesweit durchgeführten Straßenverkehrszählung, SVZ 2015, bilden die Grundlage der Emissionsberechnung. Diese Zählungen erfolgen in Abständen von 5 Jahren, die nächste daher im Jahr 2020. Mit der SVZ 2015 liegen abschnittsbezogene Verkehrsdaten für alle Bereiche der Autobahn vor, die nicht älter als 5 Jahre sind. Diese Daten sind, wenn keine aktuelleren offiziellen Verkehrsdaten vorliegen, für schalltechnische Berechnungen heranzuziehen.

Seite 7

Landesbetrieb
Straßenwesen

Geringfügige Veränderungen des Verkehrsaufkommens haben nur eine sehr geringe Auswirkung auf die Verkehrsemission. Erst eine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens führt zu einem Anstieg des Emissionspegels um 3 dB(A).

3. Rechtsfolge

Eine Überschreitung der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV begründet keinen Anspruch auf Anordnung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme, sondern räumt den von Lärm Betroffenen ein subjektiv-öffentliches Recht auf ermessensfehlerfreie Bescheidung des Begehrens ein.

Vor der Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ist bei der Ermessenabwägung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das bedeutet, dass Ihre Interessen den Interessen der Verkehrsteilnehmer gegenüber gestellt werden müssen. Die Einflüsse straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verkehrsbedeutung der A 10 sind zu beachten.

Bei der Prüfung habe ich auf alle vorherrschenden Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung wurden die verkehrlichen Auswirkungen bei unterschiedlichen Stufen der Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit geprüft.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nur nachts Überschreitungen um bis zu 2 dB(A) vorliegen. Erst die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h für PKW und 60 km/h für LKW bewirken im Nachtzeitraum eine Pegelwertminderung um bis zu 3 dB(A).

Es ist demnach zu entscheiden, ob eine Beschränkung der Geschwindigkeit im Nachtzeitraum auf 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw mit den Interessen der Verkehrsteilnehmer im Einklang steht.

Eine über die derzeit bestehende Beschränkung der Geschwindigkeit in Höhe von 120 km/h weitere Beschränkung könnte eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen Ihrerseits gegebenenfalls mindern bzw. verhindern.

Gesundheit ist ein hohes Schutzgut, welches durch das Grundgesetz geschützt wird. Der Straßenverkehr ist eine Lärmquelle. Diese kann gegebenenfalls zu Störungen der Erholung innerhalb und außerhalb der Wohnung, zu Schlafmangel und auch zu möglichen Gesundheitseinschränkungen führen.

Grenzwerte zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen fehlen bisher. Eine signifikante Schwelle für gesundheitliche Folgen der Lärmbelastung stellen Beurteilungspegel von etwa 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht dar.⁸ So entschied bereits das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung, die auch als verfassungsrechtliche Zumut-

Seite 8

Landesbetrieb
Straßenwesen

barkelteschwelle nicht schematisch bestimmt werden darf, in Wohngebieten bei Beurteilungspegeln von etwa 70 dB(A) tags/ 60 dB(A) nachts beginnt⁹.

Solche Werte liegen bei Ihnen im Nachtzeitraum mit einer geringen Überschreitung um bis zu 2 dB(A) vor, so dass von einer möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung auszugehen ist. Darüber hinaus, kann der Verkehrslärm als störend empfunden werden.

Gegenüber der möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. Störungen des Wohlbefindens stehen die Interessen der täglich über 36.000 die A 10 benutzenden Verkehrsteilnehmer. Diese stellen sich wie folgt dar:

Unter anderem stehen die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und deren Recht auf Leben und Gesundheit Ihren Interessen entgegen. Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit können zu Verkehrsstauungen bzw. zu Durchbrechungen des Verkehrsflusses und den damit zusammenhängenden Problemen schwerer Verkehrsunfälle mit schwersten Sach- und Personenschäden führen.

2
o

Die Geschwindigkeit auf der A 10 in Höhe der Ortslage Uetz-Paaren ist derzeit bereits auf 120 km/h beschränkt.

Eine weitere Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit würde das allgemeine Recht der Verkehrsteilnehmer auf Freizügigkeit noch erheblicher einschränken. Dies umfasst die bestimmungsgemäße Nutzung der Autobahn mit erhöhten Geschwindigkeiten und mit möglichst wenigen Verkehrsbeschränkungen. Eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw steht dem jedoch entgegen.

Zudem würde eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw der Funktion einer Autobahn widersprechen. Die Autobahnen sind nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrten mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet sind, § 1 Abs. 3 FStrG.¹⁰ Schnellverkehr bedeutet, dass diese Straße nur mit erhöhten Geschwindigkeiten befahren werden soll.

Damit hat die Autobahn mit Ihrer besonderen Funktion auch Bedeutung für den überörtlichen Fern- und Nahverkehr.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen zu einer verstärkten Nutzung von Alternativrouten führen können. Dies würde dazu führen, dass sich der Lärm auf autobahnahe Straßen verlagert, wie beispielsweise auf die Bundesstraße 273. Dies ist bei einer Beschränkung der Geschwindigkeit auf 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw umso bedeutender, da die Autobahn hinsichtlich der Geschwindigkeit einer Landstraße gleichstünde.

Darüber hinaus bilden Autobahnen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen dem welträumigen Verkehr.

Die A 10 ist als Berliner-Ring eine verkehrsstarke Autobahn, auf der zwischen der Anschlussstelle (AS) Leest und der AS Potsdam-Nord täglich über 36.000 Verkehrsteilnehmer fahren. Südwestlich trifft die A 10 an dem Autobahndreieck (AD)

Seite 9

Landesbetrieb
Straßenwesen

Potsdam auf die A 9 und an dem AD Werder auf die A 2. Die A 9 ist die wichtigste Verkehrsverbindung zwischen Berlin und München, wobei sie unter anderem Halle (Saale), Leipzig und Nürnberg passiert. Die A 2 verbindet auf der Ost-West-Achse Berlin mit Oberhausen, vorbei an den Städten Braunschweig, Hannover und Dortmund. Ebenfalls zweigt von der A 10 die A 24 ab, welche Berlin mit Rostock und Hamburg verbindet und damit große Bedeutung für den Güterverkehr hat.

Die A 10 hat insofern neben der Führung des Individualverkehrs erhebliche Bedeutung für den Transit- und Schwerlastverkehr.

Hohe Bedeutung hat diese Autobahn auch für den Pendlerverkehr von und nach Berlin und dem westlichen Umland. Die angegebene Reduzierung der Geschwindigkeit würde längere Fahrzeiten für die Berufspendler mit sich bringen. Dies selbst dann, wenn die Reduzierung der Geschwindigkeit nur in den Nachtstunden vorgesehen werden würde, da bereits in den späten Nachtstunden der Pendlerverkehr beginnt.

Um Eingriffe in den Straßenverkehr möglichst gering zu halten, waren nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV Maßnahmen der Lärmvorsorge bzw. Lärmsanierung als milderes Mittel vorrangig zu prüfen. Lärmsanierungsmaßnahmen wurden Ihnen mit Schreiben vom 15.01.2018 und 08.05.2018 bereits angeboten. Durch solche Maßnahmen würde die Lärmbelastung reduziert und eine Überschreitung der Richtwerte vermieden werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist dabei bereit, Aufwandsersatz in Höhe von 75 v.H. zu übernehmen. Dieses Angebot ist von Ihnen bisher nicht umgesetzt worden.

Nach alledem überwiegen die Interessen der Verkehrsteilnehmer der A 10 deutlich Ihre Interessen. Unter Berücksichtigung der gering überschrittenen Werte der Lärmschutz-Richtlinien-StV komme ich zu dem Schluss, dass durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtswidrig in die Belange der Verkehrsteilnehmer eingegriffen werden würde.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend stelle ich fest, dass eine Überschreitung der Richtwerte nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV um bis zu 2 dB(A) im Nachtzeitraum vorliegt und eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach der 18. BImSchV sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum.

Erst eine Reduzierung der Geschwindigkeit im Nachtzeitraum auf 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw würde dazu führen, dass eine Pegelwertminderung um bis zu 3 dB(A) erreicht werden kann.

Im Rahmen des Ermessens waren die mögliche Beeinträchtigung Ihrer Gesundheit gegen das Leben, die Gesundheit, die Freizügigkeit der täglich etwa 36.000 Verkehrsteilnehmer, die bereits vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung sowie die Bedeutung der A 10 für die Gesamtheit der Verkehrsteilnehmer abzuwägen.



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0045

öffentlich

Betreff:

Wechsel von Schulbezirk 7 ("Regenbogenschule", Ketziner Straße 31c, Fahrland) auf Schulbezirk 11 ("Grundschule Bornim", Potsdamer Straße 90, Potsdam)

Erstellungsdatum 08.01.2019

Eingang 922: 22.12.2018

Einreicher: Peter Roggenbuck, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.01.2019	Ortsbeirat Marquardt		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob ein Wechsel des Schulbezirkes ab dem Schuljahr 2019/20 möglich ist.

gez. Peter Roggenbuck
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit der Erweiterung der Grundschule in Bornim und dem geplanten Neubau einer Gesamtschule im Reiherweg („Am Schloss“) ergeben sich aus unserer Sicht neue Möglichkeiten für unsere ABC Schützen.

Die Erreichbarkeit der beiden Schulen ist deutlich besser als zur Regenbogenschule nach Fahrland. Die Busse 614 und 650 tangieren diese beiden Schulen, ebenso gibt es einen gut ausgebauten Radweg. Eltern die nach Potsdam zur Arbeit fahren, können so Wege wesentlich besser verbinden, Arztbesuche und diverse Hobbys (Musikschule, Sportverein ...) finden in den allermeisten Fällen auch in Potsdam statt. Auch hier würde es die Organisation erheblich erleichtern – für Kinder und Eltern.

Fahrland ist nur mit dem Schulbus 609 erreichbar, was bei außerplanmäßigen Situationen (Veranstaltungen, Stundenausfall etc.) Probleme nach sich zieht.

Eine andere Direktverbindung gibt es nicht, auch keinen Radweg. Hier muss man gezwungener Maßen die Linien von Fahrland über Potsdam nach Marquardt bzw. Uetz/Paaren nutzen. Fazit: sehr lange und umständliche Wege, die an den genannten Potsdamer Schulen vorbeiführen.

Aus der Tradition heraus sind Marquardter Schüler immer in Bornim zur Schule gegangen, Uetz/Paaren nach Ketzin. Mit der Eröffnung der POS in Marquardt 1985 hatte der Ort eine eigene Schule von Klassenstufe 1 bis 10. Im Jahr 2003 musste diese auf Grund der zurück gegangenen Schülerzahlen geschlossen werden. Erst seit dem ist Fahrland der zuständige Schulbezirk. Nur 3 Jahre später ist in Marquardt die Schule wiedereröffnet worden – als Grundschule in privater Trägerschaft.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverwaltung

Eing.: 14. FEB. 2019

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 23

Bearbeiter: Herr Wilsdorf Telefon: 1853

Einreicher OBR: Marquardt

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 22.01.19

Datum: 13.02.19

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0045

Betreff: **Wechsel von Schulbezirk 7 ("Regenbogenschule", Ketziner Straße 31c, Fahrland) auf Schulbezirk 11 ("Grundschule Bornim", Potsdamer Straße 90, Potsdam)**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

In der Landeshauptstadt Potsdam gilt für Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden Schulen ein deckungsgleicher Schulbezirk. Die ehemaligen Schuleinzugsbereiche haben keine Gültigkeit mehr. Bei der Anmeldung innerhalb der Stadt Potsdam haben die Eltern deshalb die Möglichkeit, eine Schule frei zu wählen. Dieses Angebot ist jedoch durch die Aufnahmekapazität an den Schulen beschränkt. Bei Übernachtung entscheidet sich die Aufnahme des Kindes nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß §106 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Ebenso können auch weiterführende Schulen im Sekundarbereich frei gewählt werden. Hier kann je nach Schulform neben der Schulkapazität und der Wohnortnähe auch die Eignung über die Aufnahme an der Schule entscheiden.

Erstwünsche in Marquardt, Uetz-Paaren, Satzkorn und Fahrland – Schuljahr 2018/2019:

43 von 72 Erstwünschen – Regenbogenschule

18 von 72 Erstwünschen – Neue Grundschule Marquardt

2 von 72 Erstwünschen – Grundschule Bornim

9 weitere Erstwünsche richteten sich an Grundschulen im ganzen Stadtgebiet.

Seit der Eröffnung der Grundschule Bornim vor vier Jahren wurde die Kapazität nie vollständig ausgeschöpft. Demnach könnten dort weitere Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, bis die Aufnahmekapazität der Schule erreicht ist.

Fortsetzung siehe Rückseite


Beigeordnete/r



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0046

öffentlich

Betreff:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2019; Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil

Erstellungsdatum 09.01.2019

Eingang 922: 07.01.2019

Einreicher: Peter Roggenbuck, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.01.2019	Ortsbeirat Marquardt		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Aus den finanziellen Mitteln des Sachaufwandes des Ortsteils Marquardt 2019 sollen für Präsente (Blumen und Glückwunschkarten) anlässlich der Altersjubiläen (ab 70 Jahre) und der besonderen Ehejubiläen (z.B. Goldene Hochzeit)

400,00 €

bereitgestellt werden.

Die Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. Dieser ist bis zum 28.02.2020 schriftlich und unterschrieben dem Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

gez. Peter Roggenbuck
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In seiner Sitzung am 24.11.2018 hat der Ortsbeirat im Grundsatz beschlossen, die Maßnahme zu unterstützen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist am 07.01.2019 im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingegangen und wird nach sachlicher und formaler Prüfung seitens des Büros nunmehr dem Ortsbeirat zur Beratung vorgelegt.



Niederschrift 41. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Marquardt

Sitzungstermin:	Dienstag, 22.01.2019
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	19:45 Uhr
Ort, Raum:	Kulturscheune Marquardt, Fahrländer Straße 1 c, 14476 Potsdam

Anwesend sind:

Herr Peter Roggenbuck	ANW
Herr Michael Lankau	SPD
Frau Caroline Samusch	KWG

Schriftführerin:

Frau Sandra Meyhöfer Büro der Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung**

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.11.2018 / Feststellung der
öffentlichen Tagesordnung**

- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 Lärmschutz - Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit BAB A10
Vorlage: 18/SVV/0884
Einreicher: Fraktionen CDU/ANW, SPD

- 4 Anträge des Ortsbeirates**
 - 4.1 Wechsel von Schulbezirk 7 ("Regenbogenschule", Ketziner Straße 31c,
Fahrland) auf Schulbezirk 11 ("Grundschule Bornim", Potsdamer Straße 90,
Potsdam)
Vorlage: **19/SVV/0045**
Peter Roggenbuck, Ortsvorsteher

4.2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2019; Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil
Vorlage: **19/SVV/0046**
Peter Roggenbuck, Ortsvorsteher

5 Informationen des Ortsvorstehers

6 Bürgerfragen

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ortsvorsteher, Herr Roggenbuck, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.11.2018 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Der Ortsvorsteher stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 3 Mitgliedern fest.

Zur **Niederschrift vom 27.11.2018** gibt es keine Einwände. Sie wird **einstimmig bestätigt**.

Feststellung der öffentlichen Tagesordnung:

Zu der vorliegenden **Tagesordnung** gibt es keine Hinweise; sie **wird einstimmig bestätigt**.

zu 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 3.1 Lärmschutz - Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit BAB A10
Vorlage: 18/SVV/0884
Einreicher: Fraktionen CDU/ANW, SPD

Der Ortsvorsteher, Herr Roggenbuck, bringt die Vorlage ein und informiert, dass eine Reduzierung der Geschwindigkeiten dazu führen würde, dass eine Pegelwertminderung um bis zu 3 dB erreicht werden könnte. Die Ortsbeiratsmitglieder befürworten den Antrag und er wird anschließend zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen**.

zu 4 Anträge des Ortsbeirates

zu 4.1 Wechsel von Schulbezirk 7 ("Regenbogenschule", Ketziner Straße 31c, Fahrland) auf Schulbezirk 11 ("Grundschule Bornim", Potsdamer Straße 90, Potsdam)

Vorlage: 19/SVV/0045

Peter Roggenbuck, Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher bringt den Antrag ein. Hierbei handelt es sich um einen gemeinsamen Antrag mit dem Ortsbeirat Uetz-Paaren. Herr Roggenbuck schildert erneut die Intention des Antrages und informiert, dass er Kontakt zu Frau Schkölziger vom Kreisschulrat und der Direktorin der Regenbogenschule Fahrland aufgenommen habe. Da kein weiterer Redebedarf besteht, wird der Antrag anschließend zur Abstimmung gestellt.

Der Ortsbeirat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob ein Wechsel des Schulbezirkes ab dem Schuljahr 2019/20 möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen.

zu 4.2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2019; Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil

Vorlage: 19/SVV/0046

Peter Roggenbuck, Ortsvorsteher

Der Ortsvorsteher bringt den Antrag ein. Da kein weiterer Redebedarf besteht, wird er anschließend zur Abstimmung gestellt.

Der Ortsbeirat beschließt:

Aus den finanziellen Mitteln des Sachaufwandes des Ortsteils Marquardt 2019 sollen für Präsente (Blumen und Glückwunschkarten) anlässlich der Altersjubiläen (ab 70 Jahre) und der besonderen Ehejubiläen (z.B. Goldene Hochzeit)

400,00 €

bereitgestellt werden.

Die Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. Dieser ist bis zum 28.02.2020 schriftlich und unterschrieben dem Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen.

zu 5 Informationen des Ortsvorstehers

Herr Roggenbuck berichtet über folgende Themen:

- Sachstand Sportplatz
- Park Marquardt
- Parkeinsatz am 16.02.2019
- Bestellung der Container für den Frühjahrsputz am 13.04.19
- Bebauungsplan Nr. 106 "An der Hauptstraße / Haseleck"
- Kanalbauarbeiten

zu 6 Bürgerfragen

Ein Bürger erkundigt sich über den Sachstand des Fahrradweges nach Fahrland. Herr Roggenbuck teilt ihm daraufhin mit, dass sich dieser Weg in Priorität 1 des Radverkehrskonzepts der Landeshauptstadt Potsdam befindet, aber hier das Land für die Planungen und Ausführungen zuständig sei.

Weiterhin hat er Fragen zum Straßenabschnitt An der Obstplantage / Hauptstraße. Er bedauert den Zustand des Fußgängerweges und hinterfragt, ob etwas zur Verkehrsberuhigung geplant sei. Herr Roggenbuck hofft mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 106 "An der Hauptstraße / Haseleck" auf eine Verbesserung des Zustandes.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Ortsbeirat

BESCHLUSS
der 41. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Marquardt am
22.01.2019

Wechsel von Schulbezirk 7 ("Regenbogenschule", Ketziner Straße 31c, Fahrland) auf
Schulbezirk 11 ("Grundschule Bornim", Potsdamer Straße 90, Potsdam)
Vorlage: 19/SVV/0045

**Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob ein Wechsel des Schulbezirkes
ab dem Schuljahr 2019/20 möglich ist.**

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen**.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder
des Ortsbeirates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Dem Originalbeschluss wird eine Seite beigelegt.

Potsdam, den 23. Januar 2019

S. Meyhöfer
Schriftführerin



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Ortsbeirat

**BESCHLUSS
der 41. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Marquardt am
22.01.2019**

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2019; Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil
Vorlage: 19/SVV/0046

Aus den finanziellen Mitteln des Sachaufwandes des Ortsteils Marquardt 2019 sollen für Präsente (Blumen und Glückwunschkarten) anlässlich der Altersjubiläen (ab 70 Jahre) und der besonderen Ehejubiläen (z.B. Goldene Hochzeit)

400,00 €

bereitgestellt werden.

Die Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. Dieser ist bis zum 28.02.2020 schriftlich und unterschrieben dem Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Ortsbeirates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Dem Originalbeschluss wird eine Seite beigefügt.

Potsdam, den 23. Januar 2019

S. Meyhöfer
Schriftführerin